

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 44 (1968-1969)
Heft: 2

Artikel: Beim Blättern in unserer BV : Gedanken vor einer Totalrevision der Bundesverfassung
Autor: Schäppi, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1078991>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beim Blättern in unserer

BV

Von Peter Schäppi

Ende April 1968 hat lic. iur. Peter Schäppi eine Einzelinitiative auf Gesamtrevision der Zürcher Kantonsverfassung eingereicht. Er fordert deren Anpassung an die Erfordernisse der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, und zwar unter Bezug des ganzen Zürchervolkes. Wenn das Resultat der Totalrevision der Bundesverfassung wirklich eine neue Bundesverfassung sein sollte, müsse der Weg dazu in unserer föderativ aufgebauten Eidgenossenschaft von unten nach oben gegangen werden. – So schreibt der Initiant in seiner Begründung; er verspricht sich aus den Arbeiten auf kantonaler Ebene heraus wertvolle Impulse und Ideen.

Als Sekretär der Arbeitsgemeinschaft der Universität Zürich für die Totalrevision der Bundesverfassung hat sich Peter Schäppi darüber gründliche Gedanken gemacht; seine höchstpersönlichen Ansichten sollen kein Gremium, keine Institution und keine Partei, denen er angehört, verpflichten. Darauf legt er Wert – weil er wagt, einige heiße Eisen zu berühren. Die Diskussion ist offen, sie geht jeden Schweizer an, insbesondere auch den jungen.

B. H.

Haben Sie an unserer Landesgrenze auch schon einmal den Versuch gemacht, mit einem Fuß im einen, mit dem andern im Nachbarland zu stehen? Das gibt doch so ein komisches Gefühl: man sieht die Grenze zwar nicht, aber man spürt sie.

An einer Kantongrenze hat man dieses Gefühl nicht. Für unser Empfinden trennt eben die Kantongrenze keine Staatsgebiete, sondern bestenfalls historisch gewachsene Verwaltungsbezirke. – Wie anders tönt es aber in Festreden, in denen die kantonale Freiheit, Unabhängigkeit und Souveränität gefeiert werden!

Vor einiger Zeit besuchte ich das Parlament in Bern. Im Nationalrat wurde über das Regierungsprogramm des Bundesrates debattiert. Vorbereitete,

abgelesene, wenig aussagende Reden vor halbleerem Saal. Fast niemand hörte zu. Außer dem Bundespräsidenten und den Journalisten. Die meisten Parlamentarier lasen eine Zeitung, oder diskutierten miteinander. Weil dies offenbar interessanter war.

Dieses Bild wich eigentlich ziemlich stark von der Vorstellung ab, die ich mir von einem Parlament mache.

Noch bevor ich als Student die Vorlesung über Bundesstaatsrecht hörte, schnupperte ich einmal in der Bundesverfassung, als Nichtjurist. Vieles verstand ich überhaupt nicht. Erst die Vorlesung über Bundesstaatsrecht und das Studium von Büchern und Bundesgerichtsentscheiden machten mir manche Verfassungsbestimmung überhaupt erst verständlich, vom Erfassen der Tragweite etwa ganz zu schweigen.

Ich erkannte, wie sehr Buchstabe der Verfassung und die Wirklichkeit auseinanderfallen. Und wie antiquiert das Bild ist, das da von der Eidgenossenschaft geprägt wird. Zum Beispiel Artikel 15:

«Wenn einem Kanton vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den späteren Verfügungen dieser letzteren. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.»

Ich kann mir kaum mehr vorstellen, daß einem einzelnen Kanton vom Ausland her plötzlich Gefahr drohen könnte, und daß dann etwa die Neuenburger Regierung ein Hilfsgesuch an Lausanne richten würde, das Waadtland möge ein Bataillon Infanterie zur Verteidigung der Juragrenze schicken... Womöglich würde das Hilfsgesuch per Postkutsche überbracht!

Solches gehört in die Zeit, da der Bundeskanzler am Abend die Bundeskasse nach Hause mitnahm, damit sie nicht gestohlen werde...

Das Unbehagen

Das sind nur einige Beispiele für unseren Zwiespalt. Ist es ein Wunder, wenn viele Bürger, besonders meiner Generation, dem eidgenössischen Staatswesen gegenüber ein Unbehagen empfinden? Ein Unbehagen allerdings, das sich nur sehr schwer konkret fassen läßt.

Es war Max Imboden, der mit seinem Büchlein «Helvetisches Malaise» (2. Auflage Basel 1964) den ersten Anstoß zu einer eidgenössischen Standortsbestimmung gab. Es bedurfte dann allerdings einer «Mirage»-Krise, um seiner deutlich ausgesprochenen Anregung, die geistige Auseinandersetzung in den Formen und im Rahmen einer Totalrevision der Bundesverfassung zu versuchen, zum Durchbruch zu verhelfen.

Total

Jeder Unternehmer steht immer wieder vor der Frage der Reorganisation seines Betriebes. Oft genügen kleine Verbesserungen in einzelnen Abteilungen. Von Zeit zu Zeit drängt sich aber eine «Neugeburt» des ganzen Betriebes auf, die Arbeitsweise der Abteilungen muß aufeinander abgestimmt werden. Dafür ist zunächst eine Auslegeordnung aller Probleme des Unternehmens notwendig.

Genauso beim Staat. Fast 100 Jahre, seit 1874, hat sich die Eidgenossenschaft mit kleineren und größeren Retouchen begnügt. Heute stellt sich die Frage im Großen und Ganzen. Der erste Schritt zur Reform ist eine Auslegeordnung.

Die Grundlage liefert der Fragebogen, der von der Arbeitsgruppe für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung, der sogenannten «Kommission Wahlen», ausgearbeitet worden ist. Die schweizerischen Kantone, Hochschulen und Parteien arbeiten seit einigen Monaten an der Beantwortung, und mit Spannung erwartet man die Stellungnahmen, die anfangs 1969 veröffentlicht werden sollen.

Gedanken vor einer Totalrevision der Bundesverfassung

Von Anfang an hatte ich die Diskussion um die Totalrevision verfolgt, und ich fand Gelegenheit, in verschiedenen Gremien persönlich mitzuarbeiten. Das größte Problem solchen Tuns besteht wohl darin, den Wald *und* die Bäume zu sehen, den großen Zusammenhängen nachzuspüren *und* über Detailfragen nachzudenken.

Was ist eine «wichtige» Frage?

Unser Bundesstaat ist bei seiner Gründung 1848 als repräsentative Demokratie ausgestaltet worden. Nur zum Entscheid über die Revision der Bundesverfassung mußte man das Volk (und die Stände) obligatorisch beziehen. Man wollte dadurch dem Volk ein Mitspracherecht in den wichtigsten Fragen des eidgenössischen Staatslebens garantieren.

Die demokratische Bewegung der 1860er Jahre erweiterte dieses Mitspracherecht durch die Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums und der Volksinitiative auf Partialrevision.

Man sah dabei noch nicht voraus, daß sich Initiative und Referendum hauptsächlich zu Druckmitteln der Verbände entwickeln würden! Ich frage mich: Wie kann man sie wieder dem Volke zurückgeben? Und gleichzeitig erreichen, daß das Volk nur zum Entscheid wichtiger Fragen, die im Allgemeininteresse liegen, dann aber auch aller wichtigen Fragen, an die Urne gerufen wird?

Dafür gäbe es folgende Möglichkeit: Jeder referendumspflichtige Erlass der Bundesversammlung sollte in sämtlichen Gemeindekanzleien des Landes aufgelegt werden, zusammen mit einer Liste, auf der jeder Bürger mit seiner Unterschrift eine Volksabstimmung über diesen Erlass verlangen könnte. Die Chance wäre groß, daß die Zahl von 30 000 Unterschriften nur dann zustande käme, wenn die Vorlage im Volk auf starken Widerstand stößt. – In diesem Fall würde es sich aber eben auch um eine «wichtige» Frage handeln, die es ver-

dient, dem Volk zum letzten Entscheid vorgelegt zu werden.

«Verbandsgesetze» oder Alternativen

Der Hauptanfall an unwichtigen Urnengängen kommt allerdings nicht vom Bund, sondern von Kanton und Gemeinde. Diese sollten auch selber einen Anlauf nehmen und ihre Institutionen der direkten Demokratie überprüfen. In der Begründung meiner Einzelinitiative für eine Totalrevision der zürcherischen Kantonsverfassung habe ich deshalb an erster Stelle «die Ersetzung des obligatorischen Gesetzesreferendums durch das fakultative und die spürbare Heraufsetzung der Finanzkompetenzen des Kantonsrates» gefordert. Denn es ist eigenartig, daß die kantonalen Parlamente nicht einmal mehr einen Projektierungskredit für ein größeres Bauvorhaben abschließend bewilligen können...

Kürzlich wurde in der Stadt Zürich darüber abgestimmt, ob die ehemalige Limmatinsel, auf der jetzt das Globus-Provisorium steht, grundsätzlich freigehalten oder überbaut werden solle. Ein konkretes Bauprojekt lag nicht vor. – Zweifellos eine ungewöhnliche Abstimmung, aber meines Erachtens eine, die in der rechten Richtung geht: das Volk soll wenn immer möglich schon beigezogen werden, wenn es noch frei über mehrere Alternativen entscheiden kann. Und nicht erst, wenn die Ablehnung der behördlichen Vorlage eine Katastrophe bedeutet und mehrere Jahre Vorbereitungsarbeit für die Katze sind.

Mitwirkung bei der Auswahl aus mehreren allgemeinen Varianten wäre etwas ganz Neues, für Volk *und* Behörden gleichermaßen unvertraut. Es empfiehlt sich deshalb, mit einem solchen Experiment nicht auf Bundesebene zu beginnen – wo die Fragestellung überdies meist sehr kompliziert ist –, sondern zunächst in einigen Kantonen und Gemeinden. Bewährt sich das neue Volksrecht, kann es später immer noch im Bund eingeführt werden. Auch eine totalrevidierte Bundesverfassung wäre ja kei-

neswegs ein für alle Ewigkeit gelendes Gesetz, sondern etwas durchaus Dynamisches, das spätere Revisionen nicht nur nicht ausschließt, sondern geradezu verlangt.

Oft stammen die Ideen für neue Gesetze aus dem Parlament. – Dann aber nimmt die Bundesverwaltung die Sache in die Hand: Ausarbeitung eines Vorentwurfs (meist durch eine «Experten»-Kommission, in der alle interessierten Verbände vertreten sind), Zustellung des Vorentwurfs an alle interessierten Kreise (insbesondere Verbände) mit der Bitte um Stellungnahme, Verarbeitung von Vorentwurf und Stellungnahmen zu einem Gesetzesentwurf.

Erst jetzt kommt das Parlament zum Zug: Beratung des Gesetzesentwurfs in den Kommissionen (in denen hauptsächlich Interessenvertreter sitzen), Debatte im Plenum (dringender Appell, keine wesentlichen Änderungen mehr vorzunehmen, der Entwurf sei als «ausgewogenes Ganzen» zu betrachten!), Annahme des Gesetzentwurfs durch beide Kammern der Bundesversammlung. Ansetzung der dreimonatigen Referendumsfrist (das Referendum wird aber natürlich meist nur dann ergriffen, wenn die Interessen eines Verbandes nicht genügend berücksichtigt worden sind), Inkraftsetzung des Gesetzes durch den Bundesrat.

Berücksichtigt man nun noch, daß die Ausführung des Gesetzes derselben Verwaltung – und oft auch denselben Verbänden – obliegt, die das Gesetz vorbereitet haben, so muß man Ernst Bieri recht geben, der behauptete, dem Gesetzgebungsakt komme praktisch nur noch formelle Bedeutung zu, weil er dergestalt zwischen Vorbereitung und Ausführung eingezwängt sei. Von dieser Feststellung bis zur Charakterisierung des Parlamentes als Jasager-Klub ist es nur noch ein kleiner Schritt.

Trennung der Verantwortung

Abgewertetes Parlament, überbetonte Exekutive – wie kann man die staat-

Beim Blättern in unserer BV

lichen Gewalten wieder ins Gleichgewicht bringen? Eine Möglichkeit wäre die Stärkung des Parlaments durch bessere Bezahlung der Volksvertreter.

Ich denke aber auch an eine Aufteilung der Exekutive in Regierung und Verwaltung. Wobei der Regierung die Vorbereitung der Rechtssetzung, der Verwaltung deren Ausführung zukäme. Dies würde natürlich den Ausbau eines neuen selbständigen Beamtenapparates nach sich ziehen, der die Geschäfte der Regierungsgehalt vorbereitet. Statt der drei klassischen hätte der moderne Staat nach diesem Modell also vier Gewalten. Die Regierung wäre dann allerdings nicht nur Instanz für die Rechtsvorbereitung, ihre Aufgabe wäre vor allem die Führung der Nation.

Als Heiner Schulthess sein neues Amt als Rüstungschef antrat, wurde er mit einem Riesenstrauß von Vorschußblorbeeren bedacht. Warum? Weil ein wichtiger Teil der Bundesverwaltung in seiner Person ein Gesicht erhalten hatte. Das wirkte wie eine Erlösung von der Anonymität.

Was sich beim Rüstungschef bewährt hat, könnte sich auch für die Regierung empfehlen. Man dürfte allerdings nicht nach amerikanischem Vorbild einem Präsidenten die gesamte Regierungsverantwortung übertragen. Was aber möglich und wünschenswert wäre, ist die eindeutige Fixierung der Regierungsverantwortung: Dem Bundespräsidenten, der auf vier Jahre zu wählen wäre, würde die Verantwortung für die Koordination der Regierungstätigkeit zufallen, den Bundesräten diejenige für ihr Spezialgebiet, wobei sie sich auf die Vorarbeit weitgehend souveräner Direktoren stützen können müssten. Nur so läßt sich das Unbehagen überwinden, das seine Wurzel darin hat, daß die Verantwortlichkeiten heute durch das Kollegialsystem verwischt werden.

Majorz und kleine Wahlkreise?

Wenn es heute noch einen Grund gibt, den Ständerat beizubehalten, so

ist es die Tatsache, daß es sich bei seinen 44 Mitgliedern fast ausnahmslos um politisch profilierte Persönlichkeiten mit unabhängigem Urteil handelt. Es ist kein Zufall, daß die Mehrzahl der Bundesräte früher Mitglieder der Ständekammer waren.

Der Nationalrat wirkt fader.

Das liegt meines Erachtens am Wahlsystem: Die Ständeräte werden in fast allen Kantonen nach dem Majorzverfahren gewählt, bei den Nationalratswahlen gilt dagegen für die ganze Schweiz der Proporz, wobei erst noch jeder Kanton, der größte wie der kleinste, je einen einzigen Wahlkreis bildet.

In den großen Kantonen Zürich, Bern, Waadt und Aargau führt dies zu einer außerordentlich komplizierten Wahlkonstellation, und der Wähler verliert die Übersicht. Im Herbst 1967 hatte er in Bern aus mehr als 200 Kandidaten auszuwählen, in Zürich sogar aus 400! – Man begreift diejenigen, die an den Wahlen gar nicht teilgenommen haben oder aber die Liste ihrer Partei unverändert einwarfen.

Wir brauchen also ein Wahlsystem, das einerseits die Auswahl der Besten (Vorbild Ständerat) und anderseits eine angemessene Vertretung der Minderheiten (Vorbild Nationalrat) gewährleistet. Wenn es gelingt, die Vorteile der Wahlsysteme beider Kammern zu vereinen, können wir auf das Zweikammersystem verzichten. Denn seine historische Aufgabe, die Kantone im Bund zu repräsentieren, erfüllt der Ständerat schon seit 100 Jahren nicht mehr, er könnte ohne Schaden ausscheiden.

Das gesuchte Wahlsystem glaube ich in folgender Formel gefunden zu haben: «Mehrheitswahl in Wahlkreisen, die mindestens drei und höchstens fünf Parlamentarier zu wählen haben. Jeder Kanton erhält zunächst drei Sitze. Verteilung der restlichen Sitze nach Bevölkerungszahl.»

Wie sieht das praktisch aus?

Jeder Kanton hätte Anspruch auf mindestens drei Sitze im Bundesparlament (das ist auch heute der Fall:

2 Ständeräte und 1 Nationalrat). Die kleinen Kantone würden also nach wie vor einen einzigen Wahlkreis bilden. Die großen Kantone wären jedoch in mehrere Wahlkreise aufzuteilen.

Nehmen wir ein Beispiel: Auf Grund seiner Bevölkerungszahl hätte Bern, sagen wir, Anspruch auf 33 Abgeordnete. Dafür müßte der Kanton in 7 bis 11 selbständige Wahlkreise zu drei bis fünf Abgeordneten aufgeteilt werden, wobei es Sache des Kantons wäre, die Einteilung der Wahlkreise alle zehn Jahre entsprechend den Ergebnissen der Volkszählung zu revidieren.

Ganz nebenbei: die Forderung des Berner Jura nach einem eigenen Wahlkreis für eidgenössische Wahlen ließe sich so ohne Schwierigkeiten und ohne eine Extrawurst erfüllen . . .

Der Straßenbelag

Ich habe es zwar glücklicherweise nie selbst erfahren müssen, weil meine Familie immer in Zürich gewohnt hat. Aber ich weiß es von vielen andern Familien, was ein Wohnortswchsel über eine Kantongrenze hinweg für die Kinder bedeutet: Umstellung auf ein völlig anderes Schulsystem, sehr oft Verlust eines ganzen Schuljahres. Im Schulwesen scheinen die Kantone ja praktisch keine Notiz davon genommen zu haben, daß die Welt an der Kantongrenze keineswegs aufhört. Nicht einmal über Kleinigkeiten wie den einheitlichen Herbstschulbeginn konnten sie sich bisher einigen. Von einer Koordination der Schulprogramme (etwa einheitlicher Beginn des Unterrichts in der zweiten Landessprache) gar nicht zu reden. Daß dies mit sinnvoller Wahrung der Eigenständigkeit nichts mehr, mit «Kantönligeist» aber ziemlich viel zu tun hat, liegt auf der Hand.

Ein anderes Beispiel: auf der N 3/13 bei Bad Ragaz wechselt plötzlich der Straßenbelag. Aus unerfindlichen Gründen. Und ohne irgendwelche technische Notwendigkeit. Grund: die Kantone Sankt Gallen und Graubünden konnten sich nicht über einen einheitlichen Belag einigen.

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

wie dieselbe aus den Berathungen

der Tagsatzung

vom 15. Mai 1847 und mit dem 27. Februar 1848 beschlossen und
von Ihrer heiligen Majestät unter dem 12. Februar 1848 gleichen Jahres
offiziell angenommen getragen ist.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die

Schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu be-
festigen, die Einheit, Kraft und Ehre der Schweize-
rischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nach-
stehende Bundesverfassung angenommen:

Man mag einwenden, es handle sich um eine Kleinigkeit. Vielleicht. Solche Sonderzüge können aber Geld kosten, etwa dann, wenn es statt um Straßenbeläge um Überführungen geht. Und für jede Überführung eine Spezialkonstruktion «erfunden» wird, weil es der Bund nicht fertiggebracht hat, eine genormte Überführung vorzuschreiben...

Damit stehen wir beim schwierigsten Problem: dem Verhältnis Bund-Kantone. Die unbefriedigende Regelung dieses Verhältnisses war schon 1848 und 1874 eine der Haupttriebfedern der Reform gewesen. Und eine solche Reform ist auch heute fällig.

In wichtigen Fragen kommen wir um eine weitere Vereinheitlichung nicht herum. Wohl verstanden: Vereinheitlichung, nicht Zentralisierung. Ich finde es nämlich nach wie vor sinnvoll, wenn der Vollzug der Gesetze wenn immer möglich durch kantonale und lokale Organe erfolgt. Aber die Gesetze selbst müssen je länger je mehr vom Bund erlassen werden. Neben der Vereinheitlichung des Schulwesens aller Stufen wäre etwa zu denken an das Zivil- und Strafprozeßrecht, an das Steuerrecht (hier ist mindestens ein Rahmengesetz notwendig), an den Gewässerschutz und an das Verkehrswesen.

Parteien im Rückstand

Noch auf einem andern Gebiet täte eine Zusammenfassung der Kräfte dringend not: im Parteienwesen. Je «historischer» eine Partei, desto mehr ist sie in der kantonalen Politik verwurzelt. Dies gilt auch für die Sozialdemokraten, obwohl sie, mindestens in ihren Anfängen, ein internationales Ideengut vertraten. Nur der Landesring (dem ich nicht angehöre) kann heute als eine Partei angesprochen werden, die grundsätzlich von nationalen Fragestellungen ausgeht und erst sekundär in der kantonalen Politik Fuß gefaßt hat. Hierin sehe ich übrigens einen wichtigen Grund für seinen Erfolg. Bei den andern Parteien ist Bundespolitik nichts anderes als die Summe der Politik der Kanto-

nalparteien. Die nationalen Anliegen werden den Verbänden überlassen, die dann ihre Vertreter via Parteien ins Parlament einschleusen.

Wie läßt sich dieser Rückstand der Parteien aufholen? Haben die Parteien überhaupt eine Aufgabe?

Ich glaube, daß ein moderner Staat ohne Parteien gar nicht funktionieren kann. Sie sind die Bindeglieder zwischen Volk und Staat, eine demokratische Willensbildung ist ohne ihre Vermittlung gar nicht möglich. Dies gilt für die Wahlen wie für die Sachgeschäfte.

In der Praxis können die Parteien ihre Aufgaben aber nur sehr unvollkommen erfüllen. Und was noch schlimmer ist: nur von Fall zu Fall. Denn die Geldgeber der Parteien entscheiden von Fall zu Fall, ob es sich lohnt, der Partei für ihre Aufklärungs- und Informationsaufgabe Geld zu geben. Was die Objektivität der Information nicht unbedingt garantiert...

Könnte eine staatliche Finanzierung die Parteien in den Stand versetzen, ihre Aufgaben besser, wirksamer und objektiver zu erfüllen? – Ich kann die Antwort nicht geben. Aber jedenfalls darf die Frage der Parteifinanzierung durch den Staat kein Tabu mehr sein.

Ziele für jedermann

Unser Staat ist reformbedürftig. Der radikalste Weg zur Reform ist derjenige über die Totalrevision der Bundesverfassung. Das Ziel wäre: Überwindung der Kluft zwischen Buchstabe und Wirklichkeit, klare, praktikable Regelung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Bund und Kantonen einerseits und der verschiedenen Bundesbehörden anderseits, Einbezug

des Bürgers (selbstverständlich im Sinne aller Erwachsenen) beim Entscheid aller wichtigen Fragen.

Gelingt es uns, eine solche Reform durchzuführen, dann dürften wir auch noch etwas Weiteres erreicht haben: die Rückgewinnung der jungen Generation in die staatliche Verantwortung!

Wichtig scheint mir, daß eine auch noch so totale Revision an drei Prinzipien nicht rüttelt: an Freiheit, Demokratie und Rechtsstaat. Was diese drei Prinzipien bedeuten, haben wir bei der Knebelung der Tschechoslowakei erlebt. Es wird darum gehen, den freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat noch weiter auszubauen und den Anforderungen des 21. Jahrhunderts anzupassen.

Dazu muß jeder seinen Beitrag leisten. An Möglichkeiten zur Mitwirkung fehlt es nicht. Jeder kann den Fragenkatalog der Kommission Wahlen und ein Exemplar der Bundesverfassung bestellen (den Fragenkatalog bei der Arbeitsgruppe für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung, Kornhausplatz 7, 3011 Bern; die Bundesverfassung bei der Kantonskanzlei oder beim Eidgenössischen Drucksachen- und Materialbüro, 3003 Bern). Und dazu vielleicht das eingangs erwähnte Büchlein von Imbo den.

Das Lesen allein genügt allerdings nicht. Unabdingbar ist auch das auf das Lesen folgende selbständige Nachdenken. Und die Diskussion. Auf möglichst breiter Basis. Jede Gelegenheit eignet sich dazu: der Stammtisch, der Arbeitsplatz, der WK, die Parteiversammlung, das Ferienhotel, der Campingplatz. Unwesentlich ist, ob die Frist zur Einreichung von Vorschlägen an die Kommission Wahlen schon abgelaufen ist oder nicht (offiziell erstreckt sie sich bis 31. Dezember 1968, inoffiziell werden Anregungen aber bis 31. März 1969 entgegengenommen), wichtig scheint mir nur eines: daß die Gestaltung der Schweiz von morgen zu einem Anliegen und zur Aufgabe des ganzen Volkes wird.

